

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 12.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Hans Töpfern ist vom Rath allein in Sachen ihn Klägern an einem David Pulsfern Beklagten am andern Theil zuerkant worden / daß er das seitige / was ihm in seiner Klage verneinet / gebürlich beweisen sol. Er appellirt aber von diesem Abschiede ins Oberhoffgericht / vnd bringt Citation aus ad justificandum. Ehe nun der Termin herben kommt / renuncirt er seiner Appellation, gibt auch bey dem Rath ein Schreiben ein / vnd bitter ihm noch eine Sächsische Frist zu einbringung seiner Beweis Artikel / wann die erste verlossen / zu indulgiren, vnd das thut er hernachmals ferner vnd erlanget vier Sächsische Fristen nach einander / als er nun pendente quartæ dilations seine Beweis Artikel einbringt / vnd Citation ad producendum aufwircket / gibt David Pulsfer ein Schreiben ein / vnd wil Hansen Töpfern nicht zulassen / hält darvor / er habe sich an seinem Beweise verseumet / weil er vom Brtheil / darinn ihm der Beweis zuerkant / appellirt, der Appellation renunciret, vnd noch darüber vier Sächs. Fristen erlanget / cum tamen quarta (1) dilatio non concedi debeat, nisi cum causa cognitione, per ea que tradit D. Roman Ordin. Jenens ad c. penult. q. 3. ext. de testib. & attestib.

B6

Bescheid.

Auff übergebene Beweis Artikel / darwider eingewante schriftliche protestation vnd ferner Vorbringen Hansen Töpfers Klägers an einem / David Pustern Beklagten am andern Theil Geben Bürgermeister vnd Rath zu N. diesen Bescheid / daß Kläger sich an seinem Beweise noch zur Zeit nicht verseumet / Er ist aber denselben innerhalb Sächs. Frist bey Verlust zu verfügen schuldig.

Caf. 12.

Conf. Elect. 17. p. 1.

Hans Dürbach übergibt seine Beweis Artikel vnd beruft sich unter andern auf ein Documentum, so sein Gegenheil Matthæus Schüre bei sich haben sol / bitter desselben edition vnd recognition, fundet sich in c. 5. ext. de fid. instr. ibid. Foman. q. i. in prælectionib. Wesenb. in 2. de edend. num. 12. & Socin. in Fall. reg. 149. Matthæus Schüre wil sich nicht schuldig erachten das Document zu ediren, Quia non sunt sumenda (1) arma ex domo adversarii, quibus quis lædatur, per l. si quando 2. C. de dilat. & suam quisque intentionem probet in pr. C. de edend. ac nimis grave est urgeri partem adversam ad exhibitionem eorum, per quæ sibi negotium fiat l. nimis 7. C. de testib. Socin. reg. 149.

Nota.